



Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung der Förderung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.

Der Antrag muss von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen:

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Art der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Mittel die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/ oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.
- Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Maßnahme im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z. B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.